

# Benutzungsordnung (Beförderungsbedingung) und Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) der städtischen Forggensee-Schifffahrt Füssen

---

Die Forggensee-Schifffahrt betreibt auf dem Forggensee eine Linienschifffahrt einschließlich Sonderfahrten mit Kiosk und Bordbewirtschaftung. Alle Schifffahrten werden ausschließlich nach der Benutzungsordnung (Beförderungsbedingungen) und den allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der städtischen Forggensee-Schifffahrt Füssen durchgeführt. Weitere Informationen hierzu finden Sie bitte im Internet unter <http://www.fuessen.de/wasser/forggenseeschifffahrt.html>.

## Benutzungsordnung

### 1. Allgemeines

Die Stadt Füssen betreibt die Forggensee-Schifffahrt als öffentliche Einrichtung. Das Benutzungsverhältnis ist zivilrechtlich geregelt. Der Fahrplan sowie die Nutzungsentgelte werden aktuell im Internet unter <http://www.fuessen.de/wasser/forggenseeschifffahrt.html> veröffentlicht.

### 2. Beförderung und Ordnung an Bord

Es werden grundsätzlich nur Personen befördert. Personen dürfen keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Schiffsbetriebes oder für andere Fahrgäste darstellen. Dies gilt insbesondere für Personen, die keinen gültigen Fahrschein besitzen, gesetzliche, behördliche Vorschriften oder nachfolgende Bestimmungen verletzen, Sachbeschädigungen verüben oder andere Fahrgäste belästigen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können diese Personen von der Fahrt ausgeschlossen werden, ohne Rückerstattung des Fahrpreises bzw. jeglicher Ersatzansprüche.

Insbesondere dürfen Fahrgäste

- sich nicht außerhalb des Sicherheitsbereiches begeben
- die Einstiegstüren oder Absperrungen nicht eigenmächtig öffnen oder entfernen
- die Maschinenräume oder sonstige nicht für die Allgemeinheit freigegebene Räume und Flächen betreten
- das Schiff nicht verunreinigen. Gegenstände dürfen nicht über Bord geworfen werden. Verunreinigungen müssen vom Verursacher ggf. kostenpflichtig beseitigt werden; weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten
- sich nicht auf den Freidecks hinauslehnen oder Arme oder Beine außer Bord halten sowie ein als besetzt bezeichnetes Schiff betreten
- die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände nicht beeinträchtigen
- in den Innenräumen der Schiffe nicht rauchen
- nicht die Füße auf die Sitzbänke und Stühle legen oder stellen, nicht auf den Tischen sitzen oder stehen
- die Fahrgastschiffe nicht durch zwischen den Fahrgästen abgestimmten Körperbewegungen zum Schaukeln bringen
- nicht mit bloßem Oberkörper oder in Badekleidung die Schiffe betreten
- nicht auf den Fahrgastschiffen Rollschuh (Rollerblades-Inlineskates), Skateboard oder auf ähnlich anderem Gerät fahren

- keine Film und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Drehgenehmigung der Forggensee-Schiffahrt erstellen
- Tonaufnahmegeräte, Tonwiedergabegeräte, Tonfunkgeräte und Musikgeräte ohne ausdrückliche Genehmigung nur benutzen, soweit andere Gäste nicht gestört werden oder sich gestört fühlen

Personen, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschender Mittel stehen, werden nicht befördert. Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist untersagt.

Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen des Schiffes so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihrer eigenen Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Sie dürfen das Schiff erst betreten oder verlassen, wenn es fest am Anleger steht und der Ein- und Ausstieg durch das Betriebspersonal freigegeben ist. Anweisungen des Betriebspersonals ist unter allen Umständen Folge zu leisten.

**Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt ohne Aufsichtsperson untersagt. Eltern oder Aufsichtspersonen haften für die Sicherheit ihrer Kinder oder anderen Personen, die sich in ihrer Aufsicht befinden. Insbesondere dürfen sich Kinder unter 12 Jahren nicht ohne Begleitung einer Aufsichtsperson auf den freien Deckflächen der Fahrgastschiffe aufhalten.**

Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Reise das Schiff rechtzeitig verlässt. Wegen der kurzen Haltezeiten der Schiffe ist es erforderlich, dass sich der Fahrgast schon vor Erreichen der Zielstation zum Ausgang begibt.

Soweit Beschwerden nicht durch das Schiffspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit und gegebenenfalls Fahrtstreckenbezeichnung so wie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises unverzüglich an die Verwaltung der Städtischen Forggensee-Schiffahrt, Lechhalde 3 in 87629 Füssen zu richten.

### **3. Fahrkarten, Beförderungsentgelte**

Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Anlage zu dieser Benutzungsordnung, veröffentlicht unter <http://www.fuessen.de/wasser/forggenseeschiffahrt.html>. Tarifänderungen sind jederzeit möglich und bleiben vorbehalten. Alle Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit gültiger Wertmarke ist die Beförderung kostenlos. Gleiches gilt für eine notwendige Begleitperson, wenn dies im Ausweis (Kennzeichen „B“) eingetragen ist. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fahrpreisermäßigungen hat der Fahrgast vor dem Einlösen der Fahrausweise dem Kassier und bei Kontrolle nachzuweisen. Ohne diese Voraussetzungen (z.B. Personenausweis) kann keine Fahrpreisermäßigung gewährt werden. Berechtigte Ermäßigungen können nachträglich nicht mehr gewährt werden. Keinen Preisnachlass gibt es auf Abendfahrten, Eventfahrten oder Sonderfahrten.

Fahrkarten können ausschließlich auf dem Schiff erworben werden. Als Zahlungsmittel wird nur der Euro akzeptiert. Das Fahrgeld sollte möglichst abgezahlt bereit gehalten werden. Die Kassierer sind nicht verpflichtet Geldbeträge zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Die Forggensee-Schiffahrt erkennt nur Barzahlung und Überweisung an. Beanstandungen des Wechselgeldes müssen sofort reklamiert werden. Spätere Einwendungen sind ausgeschlossen.

Kinder unter 4 Jahren in Begleitung einer Aufsichtsperson haben freie Fahrt.

Die Übertragung bzw. der Weiterverkauf des Tickets an Dritte ist unzulässig, es sei denn, die Forggensee-Schiffahrt hat dem Wiederverkäufer im Einzelfall die Erlaubnis hierzu erteilt.

Ist der Fahrgast bei Betreten des Schiffes nicht mit einem für diese Fahrt gültigem Fahrausweis ausgestattet, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Fahrausweise die unleserlich, zerrissen, zerschnitten, stark verschmutzt oder sonst stark beschädigt sind, können eingezogen oder nicht anerkannt werden (gilt nicht für Beschädigungen, die auf eine Gültigkeitsprüfung durch die Forggensee-Schiffahrt zurückzuführen sind). Fahrkarten, die eigenmächtig geändert, wegen Zeitablaufs oder anderen Gründen verfallen sind oder von nicht Berechtigten benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen.

Ist der Fahrgast bei Betreten des Schiffes mit einem Fahrausweis ausgestattet, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. Bei Fahrten über die Zielstrecke hinaus müssen die Fahrausweise umgehend unaufgefordert beim Schiffspersonal nachgelöst werden.

Der Fahrgast hat das Ticket bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Fahrkarten werden bei nicht angetretener Fahrt oder Verlust nicht erstattet. Bei Reduzierung der Personenzahl bei Gruppenfahrkarten werden ebenfalls keine Fahrgelderstattungen vorgenommen.

Die Fahrkarten gelten generell im Innen- und Außenbereich. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz im Innen- oder Außenbereich besteht grundsätzlich nicht. Das Betriebspersonal kann Fahrgästen auf bestimmte Schiffsräume oder Abschnitte verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Sitzplätze sind für Gäste mit Behinderungen, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern frei zu geben.

#### **4. Mitnahme von Fahrrädern, Gepäck und Tieren**

Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich gegen Aufpreis gestattet. Kinderwagen und Rollstühle können kostenlos mitgenommen werden. Je nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten und Kapazitäten ist die Anzahl von Fahrrädern, Kinderwagen und Rollstühlen begrenzt. Behindertengerechte Toiletten sind nicht auf jedem Schiff verfügbar.

Eine Gepäckbeförderung ist an Bord nicht vorgesehen. Waffen, feuergefährliche, ätzende und andere gefährliche Gegenstände, sowie Gegenstände, deren Besitz verboten oder strafbar ist, werden nicht befördert. Werden derartige Gegenstände während der Fahrt entdeckt, kann das Schiffspersonal sie in Verwahrung nehmen und sie auf Kosten des Besitzers an der nächsten Station von Bord bringen.

Tiere dürfen im Rahmen der vorhandenen Kapazität mitgeführt werden. Im Einzelfall obliegt es den Verantwortlichen der Forggenseeschiffahrt über die Beförderung der Tiere zu entscheiden. Die Mitnahme kann durch das Schiffspersonal abgelehnt werden. Das Mitführen von Kampfhunden an Bord ist nicht gestattet.

Sowohl bei der Beförderung von Fahrrädern, Tieren, Gepäckstücken oder ähnlichen Gegenständen ist jegliche Haftung für Sachbeschädigung ausgeschlossen.

Fundsachen sind sofort an das Schiffspersonal abzugeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht. Die städtische Forggensee-Schiffahrt haftet nicht für die Garderobe an Bord sowie für verlorene Gegenstände.

#### **5. Haftungshinweise**

Wird durch höhere Gewalt, z. B. Nebel, Hoch- oder Niedrigwasser, Havarien, Arbeitsniederlegungen, Betriebsstörungen oder Ausfall der Schiffe sowie bei behördlicher Sperrung der Schiffahrt eine Änderung erforderlich bzw. kann aus solchen Gründen eine

Fahrt nicht oder nur zum Teil ausgeführt werden oder kommt es deswegen zu Verspätungen, so kann der Fahrgast daraus keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche herleiten. Die Verfügungsgewalt der Schiffe liegt ausschließlich bei der Städtischen Forggensee-Schiffahrt.

Die Forggensee-Schiffahrt haftet für Personen- oder Sachschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste erfolgt auf eigene Gefahr.

Schadensersatzansprüche sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Fahrt gegenüber der Forggensee-Schiffahrt geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Fahrgast die Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Für Beschädigungen an Anlegestellen, Schiff, Einrichtung, Inventar usw. haftet der Fahrgast, der den Schaden verursacht hat. Bei Schiffscharter haftet der Buchungsnehmer.

Schäden sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Zielort, den zuständigen Personen an Bord anzuzeigen, damit gegebenenfalls erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können.

Die Forggensee-Schiffahrt behält sich das Recht vor, die Beförderungsleistung mit Schiffen Ihrer Wahl zu erbringen. Ein Anspruch auf die Beförderung mit einem bestimmten Schiff besteht nicht.

## **6. Sonstiges**

Die Forggensee-Schiffahrt ist nicht verpflichtet, die Einhaltung der getroffenen Anordnungen zu überwachen. Sollte eine Bestimmung der Benutzungsordnung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht.

## **7. Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten und alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche ist Füssen. Es gilt das deutsche Recht.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Füssen, den 28.04.2015  
Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen

gez. Iacob,  
Erster Bürgermeister

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **für Sonder- und Charterfahrten**

### **1. Art und Umfang der Leistungen**

Bei allen Schifffahrten stellen wir einem Vertragspartner – im folgenden Buchungsnehmer genannt – gegen Entgelt die Fahrgasträume unserer Schiffe für einen festgelegten Zeitraum zur allgemeinen Benutzung für sich und die von ihm vorgesehenen Gäste zur Verfügung. Unsere Leistungspflicht umfasst dabei die Beförderung des Buchungsnehmers und seiner Gäste ebenso wie die gebuchte gastronomische Versorgung aller Personen an Bord während der Buchungszeit.

Das Mitbringen von Speisen und Getränken und dessen Verzehr, der Verkauf von Süß- und Tabakwaren, Postkarten, Fotos, Reiseandenken oder sonstigen Waren und Leistungen an Bord unserer Schiffe ist nicht erlaubt. Ausnahmen werden nach Absprache und Kostenvereinbarung mit dem Buchungsnehmer genehmigt.

### **2. Abwicklungshinweise**

Die Buchung der Schiffe kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Sie erfolgt durch den Buchungsnehmer auch für alle in der Buchung aufgeführten Teilnehmer. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die Forggensee-Schifffahrt zustande.

Die Annahme bedarf keiner besonderen Form. Nach Vertragsabschluss wird die Forggensee-Schifffahrt dem Buchungsnehmer die Fahrtbestätigung (Bestätigungsschreiben) aushändigen. Weicht der Inhalt der Fahrtbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Forggensee-Schifffahrt vor. Die Dauer der Angebotsfrist beträgt in diesem Fall 10 Tage. Der Vertrag kommt auf Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Buchungsnehmer innerhalb der Buchungsfrist der Forggensee-Schifffahrt nicht widerspricht.

Sonstige Vereinbarungen sowie Änderungen von Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen schriftlicher Bestätigung.

### **3. Entgelte**

Schifffahrt, Einsatzdauer und das Fahrgeld werden im Auftrag für die Schifffahrt schriftlich vereinbart. Die Höhe des Fahrgelds richtet sich nach der Dauer des Schiffseinsatzes sowie der Anzahl der Fahrteilnehmer bzw. gesonderter Vereinbarungen.

Die Bordverpflegung und die Getränkepreise ergeben sich aus der geltenden Speise- und Getränkekarte. Das gastronomische Entgelt wird bestimmt durch den Umfang der vom Buchungsnehmer für die Fahrteilnehmer ausgewählten Bordverpflegung, sowie dem tatsächlichen Getränkeverzehr an Bord.

### **4. Fälligkeit der Zahlung**

Die Forggensee-Schifffahrt kann verlangen, dass das vereinbarte Beförderungsentgelt und das gastronomische Entgelt im Voraus entrichtet werden.

Alle Zahlungen für Fahrgeld und die von der Forggensee-Schifffahrt erbrachten Dienstleistungen und Lieferungen sind nach Rechnungsstellung ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

## **5. Zahlungsverpflichtung bei Rücktritt durch den Buchungsnehmer**

Der Buchungsnehmer kann jeder Zeit vor Fahrtbeginn von der gebuchten Fahrt zurücktreten. Tritt der Buchungsnehmer vom Fahrvertrag zurück oder tritt er die Fahrt nicht an, so kann die Forggensee-Schiffahrt Ersatz für die getroffenen Fahrvorkehrungen und die entstandenen Aufwendungen verlangen.

Soweit der Buchungsnehmer vom Fahrvertrag zurücktritt oder die Fahrt nicht antritt, in der die Forggensee-Schiffahrt Leistungen anderer Leistungserbringer nur vermittelt, richtet sich die Schadensersatzpflicht nach den jeweiligen Bedingungen der vermittelten Leistungserbringer.

## **6. Rücktritt und Kündigung durch die Forggensee-Schiffahrt bei eigenen Veranstaltungen**

Die Forggensee-Schiffahrt kann in folgenden Fällen vor Antritt der Fahrt vom Fahrvertrag zurücktreten oder nach Antritt der Fahrt den Vertrag kündigen:

- Ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Buchungsnehmer die Durchführung der Fahrt ungeachtet der Abmahnung durch die Forggensee-Schiffahrt nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält.
- 2 Wochen vor Reiseantritt, wenn die ausgeschriebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Der Buchungsnehmer erhält dann den bereits gezahlten Fahrpreis vollumfänglich zurück.

## **7. Sonstiges**

Im Übrigen gelten die nachstehend beigefügten Bestimmungen der Benutzungsordnung vom 28.04.2015 zur Beförderung und zur Ordnung an Bord.

Füssen, den 28.04.2015  
Städtische Forggensee-Schiffahrt Füssen

gez. Iacob,  
Erster Bürgermeister